

# **Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München,**

**und des Vorstands der Advance Holding AG, München,**

**zum**

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen der**

**Allianz Aktiengesellschaft**

**- im Folgenden: „Allianz AG“ -**

**und der**

**Advance Holding Aktiengesellschaft**

**- im Folgenden: „Advance Holding“ -**

**vom 19./20.11.2002**

### **I. Einleitung**

Am 19./20.11.2002 haben Allianz AG und Advance Holding einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Advance Holding die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Allianz AG und der Advance Holding.

Die Hauptversammlung der Advance Holding hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 28.02.2003 in notarieller Form zugestimmt.

Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Allianz AG am 29.4.2003 gemäß § 293 AktG zur Abstimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten die Vorstände der Allianz AG und der Advance Holding nachstehenden gemeinsamen Bericht.

## **II. Advance Holding AG**

### **1. Unternehmensstruktur; Einbindung in den Allianz Konzern**

Die Advance Holding wurde am 04.08.2000 als Vorratsgesellschaft „merch Zweihundertunddreiundsechzigste Vermögensverwaltungs AG“ gegründet und nach dem Erwerb durch die Allianz AG in Mobile Vermögensplanung AG umfirmiert. Seit dem 26.9.2001 firmiert die Gesellschaft als Advance Holding AG. Eingetragen ist sie unter HRB 133432 im Handelsregister des Amtsgerichts München. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 50.003,-- Euro. Die Advance Holding ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz AG. An ihrem Sitz in München war sie neben der umfassenden entgeltlichen Finanz- und Anlageberatung insbesondere auf dem Gebiet des Vertriebs von Versicherungs- und Investmentfondsprodukten tätig.

Mit Übernahme der Dresdner Bank AG wurden die Finanzplaner-Organisationen von Dresdner Bank, die Advance Finanzplanung AG (vormals firmierend als Dresdner Vermögensberatungsgesellschaft mbH) und Allianz AG, die Advance Holding (vormals firmierend als Mobile Vermögensplanung AG), unter dem Dach der Advance Holding zusammengeführt. Dazu haben die Anteilseigner der Advance Finanzplanung AG, die Dresdner Bank AG, die Allianz Dresdner Bauspar AG und die Advance Bank AG, die Advance Finanzplanung AG im Jahre 2002 im Wege der Einbringung gegen Gewährung von neuen Anteilen in die Advance Holding eingebracht. Die daraus resultierende Beteiligung der einbringenden Gesellschafter an der Advance Holding hatte zur Folge, dass der im Jahre 2001 zwischen Advance Holding (damals noch firmierend als Mobile Vermögensplanung AG) und Allianz AG abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Ablauf des 31.12.2002 gemäß § 307 AktG gesetzlich beendet wurde.

In einem nächsten Schritt haben Dresdner Bank AG, Allianz Dresdner Bauspar AG und Advance Bank AG ihre Anteile an der Advance Holding an die Allianz AG veräußert, so dass die Allianz AG wieder 100 %-ige Aktionärin der Advance Holding wurde.

Im Rahmen der Integration der Advance-Gesellschaften in den gemeinsamen Vertrieb von Allianz und Dresdner Bank wird die Advance Holding ihren operativen Geschäftsbetrieb zum 31.03.2003 einstellen. Anschließend wird die Gesellschaft im Wesentlichen die Abwicklung ihres Geschäftsbetriebs betreiben. Über den weiteren Fortbestand der Advance Holding im Anschluss daran ist noch nicht entschieden.

## **2. Ergebnisentwicklung**

Die Ergebnisse der Advance Holding in den Jahren 2001 und 2002 waren in erster Linie durch erhebliche Investitionen zum Aufbau des Finanzplanervertriebs entscheidend geprägt. Hieraus resultierten insgesamt in den Jahren 2001 und 2002 Jahresfehlbeträge in Höhe von 65,1 Mio. € für das Jahr 2001 bzw. 157,3 Mio. € für das Jahr 2002, welche aufgrund des zum 31. Dezember 2002 beendeten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags von der Allianz AG ausgeglichen wurden. Im Jahresergebnis 2002 sind zudem Aufwendungen aus der Verlustübernahme wegen des mit der Advance Finanzplanung AG geschlossenen Ergebnisabführungsvertrages sowie Kosten für die beschlossene Einstellung des operativen Geschäftsbetriebs der Advance Holding enthalten. Für das Jahr 2003 wird ein weiterer Fehlbetrag in einer Größenordnung von etwa 43 Mio. € erwartet. Die Abwicklung des operativen Geschäftsbetriebs soll weitestgehend im Jahre 2003 erfolgen, so dass ab 2004 die Verlusttragungspflicht der Allianz AG aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nur noch in geringem Umfang zum Tragen kommen dürfte.

## **III. Wirtschaftliche Begründung**

Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der unmittelbar an den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aus dem Jahre 2001 anschließt, werden Gewinne und Verluste der Advance Holding handels- und steuerrechtlich vollständig der Allianz AG zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. a. Ausführungen unter IV.2).

Für die Advance Holding ergeben sich aus dem Vertrag durch die finanzielle Absicherung Vorteile, da die Allianz AG verpflichtet ist, entstehende Verluste auszugleichen. Damit ist die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Advance Holding sicher gestellt.

Für die Allianz AG ergibt sich durch die Verpflichtung zur Übernahme der Verluste eine Verschlechterung des handels- und steuerrechtlichen Ergebnisses. Jedoch hätte auch ohne Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die Allianz AG als alleinige Aktionärin der Advance Holding das für den Geschäftsbetrieb und für dessen bevorstehende Einstellung erforderliche Kapital für die Einstellung des operativen Geschäftsbetriebs der Advance Holding zur Verfügung stellen müssen.

Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird sicher gestellt, dass die in der Advance Holding aufgelaufenen Verluste aufgrund der Konsolidierung steuerlich mit zukünftigen steuerpflichtigen Erträgen der Allianz AG verrechnet werden können.

#### **IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages**

##### **1. Rechtliche Erläuterung**

###### **1.1 Allgemeines**

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag i.S. der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Advance Holding. Ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Advance Holding vom 28.02.2003 liegt vor.

## 1.2 Einzel Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

### 1.2.1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die Advance Holding ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Advance Holding berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin dem Vorstand der Advance Holding.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

### 1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die Advance Holding, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz AG abzuführen.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Advance Holding mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 sind auf Verlangen der Allianz AG während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Demgegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

### 1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, den während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt wor-

den sind. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Advance Holding während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann.

#### 1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1)

Die Allianz AG und die Advance Holding haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen von Allianz AG und Advance Holding abgeschlossen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Advance Holding wurde am 28.02.2003 in notarieller Form erteilt. § 4 Abs. 2 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Advance Holding wirksam wird. Der Vertrag gilt dann – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend ab dem 1.1.2003.

#### 1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 3 und 4)

§ 4 Abs. 3 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften eine 5-jährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 4). Im Übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 auch vor, wenn die Allianz AG ihre Beteiligung an der Advance Holding insgesamt veräußert oder ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Advance Holding zusteht.

#### 1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz AG alleinige Aktionärin der Advance Holding ist, außenstehende Aktionäre also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne des § 293 a Abs. 1 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

Da die Allianz AG alleinige Aktionärin der Advance Holding ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

## **2. Steuerliche Erläuterung**

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG sämtliche Anteile an der Advance Holding gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag i.S. des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Advance Holding) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens 5 Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Advance Holding vorteilhaft ist.

München, den 17. März 2003

**Allianz Aktiengesellschaft:**

*Multi-keule*

.....  
Dr. Schulte-Noelle

*Gohl*

.....  
Dr. Achleitner

*Bremkamp*

.....  
Bremkamp

*Diekmann*

.....  
Diekmann

*Faber*

.....  
Dr. Faber

*Fahrholz*

.....  
Dr. Fahrholz

**Für Advance Holding:**

*Pleines*

.....  
Pleines

.....  
~~Gesetz~~

*Hagemann*

.....  
Dr. Hagemann

*Müller*

.....  
Dr. Müller

*Perlet*

.....  
Dr. Perlet

*Rupprecht*

.....  
Dr. Rupprecht

*Zedelius*

.....  
Dr. Zedelius

*Stober*

.....  
Stober

*Steuber*

.....  
Steuber